

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Justiz ist hohen Belastungen ausgesetzt. Angesichts der Tatsache, dass die personellen und sachlichen Ressourcen vor dem Hintergrund knapper Haushaltssmittel begrenzt sind und bleiben, gilt es, Entlastungen zu schaffen, wo diese möglich und verfassungsrechtlich zulässig sind. Die zur Verfügung stehenden Mittel der Justiz sind dort zum Einsatz zu bringen, wo sie dringend benötigt werden. Eine dieser gebotenen Entlastungen stellt die Reduzierung der Bagatellverfahren in den zweiten Instanzen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit dar. Die Berufungen mit geringen Streitwerten belasten die Justiz mit hohen Kosten und einem nicht zu rechtfertigenden Arbeitsaufwand. Der Aufwand muss in angemessener Relation zum Ergebnis stehen. Dies ist bei einem zweitinstanzlichen Verfahren in Sachen mit Streitwerten zwischen 600 und 1 000 Euro schon deswegen fraglich, weil nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungsinstanz die Kosten des Rechtsstreits in der Regel weit über dem Streitwert liegen. Die Durchführung eines Berufungsverfahrens ist daher auch für die Parteien kaum von wirtschaftlichem Interesse, jedenfalls dann nicht, wenn die Verfahrenskosten von ihnen selbst getragen werden müssen. Die Anhebung der Berufungssumme ist auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Teuerung geboten. Verfassungsrechtlich ist die Anhebung nicht bedenklich.

B. Lösung

Der Mindeststreitwert für eine zulässige Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (Berufungssumme) wird von 600 auf 1 000 Euro erhöht. Eine gleiche Erhöhung erfährt die Bagatellgrenze des § 495a der Zivilprozessordnung (ZPO) für das amtsgerichtliche Verfahren, bei deren Unterschreitung das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen und insbesondere ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine Erhöhung der Berufungssumme auf einen höheren Betrag als 1 000 Euro. Dies erschien jedoch im Hinblick auf den zu gewährleistenden angemessenen Rechtsschutz problematisch. Denn ein Betrag, der 1 000 Euro übersteigt, liegt über dem Nettoeinkommen vieler Bürgerinnen und Bürger. Von

einem Bagatellwert kann in diesem Zusammenhang nicht mehr gesprochen werden.

Denkbar wäre auch, die Berufungssumme nicht zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Sparzwänge und der allgemeinen Teuerung erscheint jedoch die Anhebung der Berufungssumme geboten.

Keine Alternative gibt es zu der vorgeschlagenen Änderung des § 495a ZPO. Zwischen der Bagatellgrenze nach dieser Vorschrift und der Berufungssumme soll ein Gleichlauf bestehen. Daher ist auch die Bagatellgrenze anzuheben.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung führt zu einer Entlastung der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit, weil im Streitwertbereich zwischen 600 und 1 000 Euro Berufungen wegfallen.

In diesen Bereich fielen im Jahr 2003 bundesweit 15,4 Prozent der vor den Landgerichten geführten Berufungsverfahren. Bei einem Personaleinsatz von 413,47 Richter-Arbeitskraftanteilen (Richter-AKA) beträgt das Einsparpotenzial 63,67 Richter-AKA (21,22 in der Besoldungsstufe R 2 – Vorsitzender Richter am Landgericht – und 42,45 in der Besoldungsstufe R 1 – Richter am Landgericht). Bei den Oberlandesgerichten fielen 1,4 Prozent der Berufungen in diesen Wertebereich. Eine Minderung des bei den Zivilsenaten eingesetzten Personals (855,66 Richter-AKA) um 1,4 Prozent würde ein bundesweites Einsparpotenzial von 11,98 Richter-AKA – also etwa vier Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsstufe R 3) und acht Beisitzer (Richter am Oberlandesgericht mit Besoldungsstufe R 2) – bedeuten.

Einsparungen werden sich auch im Bereich der Arbeitsgerichte ergeben. Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen wesentlich kleineren Gerichtszweig handelt als die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit, werden diese aber geringer ausfallen. Eine konkrete Bezifferung der Einsparungen ist nicht möglich.

Von der Anhebung auf 1 000 Euro sind nur Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Kosten für zwei Instanzen wesentlich höher als der Wert des Streitgegenstandes sind. Eine Anhebung der Berufungssumme führt daher in diesen Verfahren zu einer Einsparung von in Relation zur wirtschaftlichen Bedeutung der Hauptsache unverhältnismäßigen Kosten der Parteien und der Justizhaushalte.

Der Bundesgerichtshof wird durch den Wegfall von Revisionen gegen Berufungsurteile von Landgerichten und Oberlandesgerichten entlastet.

Des Weiteren wird wegen des Rückgangs der Fallzahlen der Berufungen der sonstige Personal- und Sachaufwand bei den Gerichten reduziert werden. Zwar werden auch Gerichtsgebühren für die Berufungsverfahren im Umfang der zurückgehenden Fallzahlen nicht mehr eingenommen werden. Insgesamt jedoch wird sich ein Einspareffekt ergeben, weil die Gebühren die Kosten der öffentlichen Hand für zivilgerichtliche Verfahren nicht decken. Darüber hinaus werden sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Berufungsrechtszug reduzieren.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Juni 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom
Bundesrat in seiner 869. Sitzung am 7. Mai 2010 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des
Arbeitsgerichtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2
beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

C. Kl. Kne

Anlage 1**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozessordnung**

In § 495a Satz 1, § 511 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I. S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „600“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „600“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
2. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:

„§ 118
Übergangsvorschrift

Für die Berufung gelten die am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“

tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Für die Berufung gelten die am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Civiljustiz ist hohen Belastungen ausgesetzt, die durch Personalverstärkungen nicht aufgefangen werden können. Es gilt daher, die vorhandenen Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Das heißt, dass sie dort zum Einsatz kommen müssen, wo die Justizgewährung unabdingbar ist. Diese Konzentration der knappen Mittel bedeutet aber auch, dass in denjenigen Bereichen Einsparungen erfolgen, in denen sie verfassungsrechtlich und justizpolitisch vertretbar erscheinen. Das ist in Bezug auf die Anhebung der Berufungssumme der Fall.

Die Justizhaushalte werden infolge des Wegfalls der Berufungsverfahren in den Bereichen zwischen 600 und 1 000 Euro durch Verringerung des Personalbedarfs im richterlichen und nachgeordneten Bereich entlastet werden. Im richterlichen Bereich können bundesweit ca. 65 Stellen eingespart werden. Darüber hinaus werden sich die Ausgaben für Prozesskostenhilfe reduzieren, da durch die Gesetzesänderung die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz in dem betroffenen Streitwertbereich entfällt.

Für die Parteien bedeutet die Durchführung eines Berufungsverfahrens bei geringen Streitwerten regelmäßig, dass die Kosten des Rechtsstreits dem Streitwert entsprechen oder ihn sogar übersteigen. Insbesondere derjenigen Partei, die kein Interesse an der Durchführung des Berufungsverfahrens hat, wird daher durch den Berufungsrechtszug ein Risiko auferlegt, dass einzugehen unvernünftig erscheint. Es ist nicht sinnvoll, wenn Rechtsstreitigkeiten nicht wegen der eigentlichen Hauptsache, sondern aus Kosteninteressen geführt werden.

Mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) wurde die Berufungssumme von damals 1 500 DM auf 600 Euro herabgesetzt. Damit wurde die Berufungssumme mit der Bagatellgrenze des § 495a ZPO harmonisiert, die es dem Amtsgericht erlaubt, das Verfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Wirtschaftlichkeitsargumente, aber auch im Zuge des allgemeinen Preisanstiegs erscheint es nunmehr geboten, diese Grenze jedenfalls für die Frage der Rechtsmittelzulässigkeit neu zu fassen.

Aus diesen Gründen hat die Justizministerkonferenz am 1. und 2. Juni 2006 beschlossen vorzuschlagen, die Berufungssumme von 600 Euro auf mindestens 1 000 Euro anzuheben und darüber hinaus die Rechtsmittel des arbeitsgerichtlichen und des zivilgerichtlichen Verfahrens anzugeleichen. Der Entwurf dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

Die Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Plenarbeschluss vom 30. April 2005 (BVerfGE 107, 385 <402>) in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Garantie einer gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit gegen behauptete Rechtsverletzungen eröffne keinen unbegrenzten Rechtsweg. Der Rechtsweg müsse offen stehen und die Entscheidung eines Gerichts ermöglichen. Grundsätzlich sei von Verfassung wegen aber die einmalige

Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung ausreichend. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, unter Abwägung der verschiedenen Interessen zu entscheiden, ob mehrere Instanzen bereitgestellt würden und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden könnten. Ein Instanzenzug sei nicht garantiert.

Nach der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung kann daher im Regelfall die Möglichkeit, in Fällen geringer Streitwerte ein Rechtsmittel vorzusehen, entfallen. In Sachen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt es bei der möglichen Zulassung der Berufung durch das erstinstanzliche Gericht gemäß § 511 Absatz 4 ZPO. Soweit eine Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat, aber der Anspruch einer Partei auf Gewährung rechtlichen Gehörs versagt worden sein sollte, steht der Partei die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 321a ZPO zu.

Auch der Vergleich mit den Verfahrensordnungen anderer Länder legt eine Erhöhung der Berufungssumme nahe. Soweit in anderen europäischen Staaten die Statthaftigkeit der Berufung von der Erreichung einer Berufungssumme abhängig ist, liegt diese stets höher als nach gegenwärtigem deutschem Recht. In den Niederlanden beträgt die Berufungssumme 1 750 Euro, in Frankreich sogar 4 000 Euro. In Italien sind Berufungen gegen Urteile des Friedensrichters grundsätzlich nur ab einer Berufungssumme von 1 100 Euro zulässig. In Österreich sind Berufungen zwar generell möglich. Übersteigt der Wert der Sache jedoch 2 000 Euro nicht, so ist ein vereinfachtes Verfahren mit geringerer Kontrolldichte (Bagatellberufung) vorgesehen.

Der Mindeststreitwert für eine zulässige Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in arbeitsgerichtlichen Verfahren wird ebenfalls von 600 auf 1 000 Euro erhöht. Damit wird die erstmalig im Jahr 2000 vollzogene Anpassung der Berufungssumme an die der ordentlichen Gerichtsbarkeit beibehalten und der Einheitlichkeit der Prozessordnungen weiterhin Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu § 495a Satz 1 ZPO

Mit der vorgeschlagenen Berufungssumme soll die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) übereinstimmen, wie dies auf der Basis von 600 Euro auch gegenwärtig der Fall ist.

Zu § 511 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO

Die Berufungssumme des § 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO wurde durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Zivilprozessreformgesetz von 1 500 DM auf 600 Euro herabgesetzt. Sie soll nunmehr auf 1 000 Euro angehoben werden.

Als Folgeänderung ist auch die Summe in § 511 Absatz 4 Nummer 2 ZPO an die geänderte Berufungssumme anzupassen. Diese muss der Berufungssumme entsprechen, weil die

Vorschrift des § 511 Absatz 4 ZPO die ausnahmsweise Zulassung von Berufungen in den Fällen regelt, in denen die Berufungssumme nach § 511 Absatz 1 ZPO nicht erreicht wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 2 Buchstabe b ArbGG)

Mit der Anhebung der Berufungssumme im Arbeitsgerichtsgesetz wird die im Jahr 2000 erstmalig vollzogene Anpassung dieses Wertes an den der ordentlichen Gerichtsbarkeit beibehalten und damit der Einheitlichkeit der Prozessordnungen weiterhin Rechnung getragen. Die Änderung führt im Interesse der Rechtssuchenden darüber hinaus zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung in den Verfahren, die nicht die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer existenziell wichtigen Arbeitsverhältnisse und einen hieraus resultierenden Bestandsschutz zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 2 (§ 118 – neu – ArbGG)

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren wird eine eigenständige Übergangsvorschrift mit dem Regelungsinhalt des Artikels 3 aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

§ 36 EGZPO-E entspricht der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-Reformgesetz) vom 27. Juli 2001 in § 26 Nummer 5 EGZPO eingefügten Übergangsbestimmung aus Anlass des in diesem Gesetz geänderten Berufungsrechts. Durch sie ist § 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO in

der neuen Fassung auf im Zeitpunkt der Gesetzesänderung anhängige Verfahren nur eingeschränkt anwendbar. Für Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind und in denen die mündliche Verhandlung bereits geschlossen ist oder – in Verfahren ohne mündliche Verhandlung – die vom Gericht gesetzte Frist für schriftliches Vorbringen abgelaufen ist und zum Abschluss der Instanz nur noch ein Urteil ergehen muss, gilt das alte Recht fort. In Fällen, in denen noch keine Entscheidungsreife eingetreten ist, soll das neue Recht mit der höheren Berufungssumme maßgebend sein. Die Zulässigkeit der Berufung soll nicht von der von den Parteien nicht zu beeinflussenden Frage abhängen, wann das Urteil ergeht. Insbesondere wenn ein Verkündungstermin einmal oder mehrfach verschoben wird und so der Termin der Verkündung des Urteils auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des neuen Berufungsrechts hinausgeschoben wird, dürfte es als ungerecht empfunden werden, der unterlegenen Partei die Berufungsmöglichkeit abzuschneiden, allein weil das Gericht das Urteil nicht unmittelbar auf die mündliche Verhandlung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verkündet. Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheidet und der Verhandlungstermin durch einen Termin ersetzt wird, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Demgegenüber ist es in den Fällen, in denen die Verhandlung noch nicht abgeschlossen ist, den Parteien zuzumuten, dass die Rechtsänderung das von ihnen geführte Verfahren beeinflusst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschriften sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, richterliche Arbeitskraft einzusparen und einen für die Justiz, aber auch für die Parteien wirtschaftlich unangemessenen Aufwand bei der Durchführung von Bagatellverfahren zu vermeiden. Die Justiz soll nach dem Entwurf durch den Wegfall von zivilprozessualen Berufungsverfahren mit einem Streitwert zwischen 600 und 1 000 Euro in erster Linie bei den Landgerichten, in geringerem Umfang bei den Oberlandesgerichten entlastet werden. Beim Bundesgerichtshof (BGH) sei mit einem Rückgang der Revisionen gegen die Berufungsurteile zu rechnen. Wegen der sinkenden Fallzahlen könne auch der sonstige Personal- und Sachaufwand reduziert werden. Um die bisherige Übereinstimmung der Streitwertgrenze für das vereinfachte Verfahren gemäß § 495a ZPO mit der Berufungssumme zu wahren, soll auch diese auf 1 000 Euro angehoben werden. Schließlich soll auch die Berufungssumme für das arbeitsgerichtliche Verfahren von 600 auf 1 000 Euro heraufgesetzt werden.

Die Bundesregierung ist bereit, die Länder durch die Änderungen von Verfahrensregeln bei der notwendigen Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen aber das berechtigte Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einem effektiven Rechtsschutz im gerichtlichen Verfahren nicht unangemessen beeinträchtigen.

Die Berufungssumme im Zivilprozess ist zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1887) von 1 500 Deutsche Mark auf 600 Euro abgesenkt worden. Eine Anhebung der Berufungssumme auf 1 000 Euro, die der Entwurf vorschlägt, würde die Rechtschutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger zu weitgehend einschränken. Das Prinzip des effektiven Rechtsschutzes ist berührt, wenn die erstinstanzlichen Urteile nicht mehr in ausreichendem Umfang überprüft werden können. Im Jahre 2008 waren knapp 54 Prozent aller amtsgerichtlichen Urteile durch die Berufung überprüfbar. Diese Quote würde durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Berufungssumme voraussichtlich auf ca. 45 Prozent fallen. Zudem könnte bei der vom Entwurf vorgeschlagenen Anhebung der Streitwertgrenze in § 495a ZPO nach den Zahlen von 2008 fast die Hälfte aller amtsgerichtlichen Verfahren im vereinfachten Verfahren mit reduzierten Verfahrensgarantien erledigt werden.

Die Bundesregierung ist nicht davon überzeugt, dass diese spürbare Einschränkung des Rechtsschutzes durch eine Entlastung der Justiz gerechtfertigt ist. Seit 2001 ist die Zahl der Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte bereits um 30 Prozent zurückgegangen. Die Berufungsgerichte sind durch die Reform des Zivilprozesses schon jetzt spürbar entlastet worden. Deshalb haben die Länder seit 2002 mehr als

150 Richterstellen bei den Berufungsgerichten abgebaut. Die Notwendigkeit weiterer Einsparungen ist angesichts der Gefahren für ein ausgewogenes Rechtsschutzsystem sorgfältig zu prüfen.

Ein diese Gefährdung rechtfertigender weiterer Entlastungseffekt wird in dem Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich. Es fehlt eine genauere Analyse der Folgen der geplanten Neuregelung. Zum einen ist damit zu rechnen, dass die Gerichte in größerem Umfang als bisher von der Regelung des § 511 Absatz 4 ZPO Gebrauch machen und die Berufung zu lassen müssen. Die hierdurch verursachten neuen Kosten könnten das Einsparungsvolumen wieder deutlich reduzieren. Zum anderen dürften Gebührenmindereinnahmen den Einspareffekt ohnehin nivellieren.

Eine Entlastung für den BGH durch den Entwurf ist nicht ersichtlich. Denn mit einem Rückgang der Revisionen durch die Neuregelung ist nicht zu rechnen. Nach derzeitigter Rechtslage ist die Zahl der Revisionen in dem Streitwertsegment zwischen 600 Euro und 1 000 Euro von der Höhe der Berufungssumme unabhängig. Das erstinstanzliche Gericht ist in einem Rechtsstreit mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung gemäß § 511 Absatz 4 ZPO verpflichtet, die Berufung zuzulassen, wenn eine Werberufung wegen zu geringer Beschwer ausscheidet. Eine Revision ist in einem solchen Fall ebenfalls auf Zulassung des Berufungsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung sowie zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung möglich. Die Sachen, in denen eine Zulassung der Revision in Betracht kommt, gelangen also infolge der Zulassungsberufung unabhängig von der Höhe der Berufungssumme in die zweite Instanz und von dort aus zum BGH. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 26 Nummer 8 EGZPO dagegen erst ab einer Beschwer von 20 000 Euro statthaft.

B. Zu den einzelnen Vorschlägen**Zu Artikel 1** (Änderung des Zivilprozessordnung)

Die Bundesregierung vermag der in Artikel 1 vorgeschlagenen Erhöhung der Berufungssumme aus den vorgenannten Gründen nicht zuzustimmen. Daraus folgt, dass auch für eine Anhebung der Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren kein Raum ist, da diese Wertgrenze nicht höher als die Berufungssumme sein kann.

Unabhängig davon besteht nach Auffassung der Bundesregierung derzeit auch kein Bedarf für eine Anhebung der Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495a ZPO. Im Jahr 2008 wurden bereits 28,7 Prozent aller amtsgerichtlichen Verfahren, die mit streitigem Urteil endeten, im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO erleidigt, in dem die Grundsätze des Strengbeweises und der Mündlichkeit und damit die Rechte der Parteien eingeschränkt sind. Eine Erhöhung dieses Anteils würde die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien unangemessen be-

einrächtigen. Von 2004 bis 2008 wurden bundesweit im Übrigen bereits 242 Richterstellen an den Amtsgerichten eingespart. Ein weitergehender Einspareffekt durch die Erhöhung der Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren ist in dem Entwurf nicht dargelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt den in Artikel 2 vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht zu.

Zu Nummer 1

Eine Erhöhung der Berufungssumme erscheint im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht notwendig und würde den Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger ohne zureichenenden Grund einschränken. Die Entwurfsbegründung enthält keine Darlegung, aus der sich die Notwendigkeit ergäbe, die Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten von 600 auf 1 000 Euro zu erhöhen. Es fehlt bereits an Ausführungen, in wie vielen Verfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit künftig die Berufung abgeschnitten werden würde und welches Einsparpotential richterlicher Arbeitskraft sich daraus ergeben würde.

Die Zahl der Berufungen ist zudem auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren rückläufig; in den Jahren 2006 bis 2008 war

gegenüber dem Jahr 2005 ein Rückgang von insgesamt 17,1 Prozent zu verzeichnen. Die voraussichtlich im August 2010 offiziell vorliegende Statistik der Arbeitsgerichtsbarkeit des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Rückgang der arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren um ca. 8 Prozent ausweisen. Hinzu kommt, dass fast 40 Prozent aller Berufungsverfahren vergleichsweise erledigt werden. Vor diesem Hintergrund besteht auch unter Kostengesichtspunkten kein Grund, den Rechtschutz für die Bürgerinnen und Bürger einzuschränken.

Die durch den Entwurf beabsichtigte Beschränkung des Zugangs zur Berufung ist deshalb, auch soweit die Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen ist, sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird verwiesen.

